

Gemeinsam Handeln Vereine Schützen

Schutzkonzept
des CVJM Neuhausen e.V.



Inhaltsverzeichnis

1.	Leitbild	2
2.	Personalverantwortung	2
3.	Präventions- und Schutzbeauftragte	3
4.	Erweitertes Führungszeugnis	3
5.	Verhaltenskodex	4
6.	Beschwerdesystem	4
7.	Partizipation, Beteiligung	4
8.	Qualifizierung, Fortbildung	5
9.	Prävention, Kinderrechte Stärken	5
10.	Interventionsleitfaden	6
11.	Qualitätsmanagement	13
12.	Anhang	13

1. Leitbild

Im CVJM Neuhausen ist der christliche Glaube die Grundlage unserer Arbeit. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem Menschen jeden Alters die Möglichkeit haben, ihre Beziehung zu Gott zu vertiefen und in einer lebendigen Gemeinschaft zu leben. Dabei setzen wir auf Offenheit, Respekt und Nächstenliebe.

Wir schaffen Raum für Menschen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und weiterzuentwickeln. Jeder Mensch ist einzigartig und wertvoll, und wir möchten ein Umfeld bieten, in dem unterschiedliche Talente und Persönlichkeiten geschätzt und gefördert werden. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, Werte wie Verantwortung, Mitgefühl und soziales Engagement zu vermitteln.

Die Arbeit im CVJM Neuhausen ist von Freude und Leidenschaft getragen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Menschen in unserem Verein Erfahrungen von Freude, Teamgeist und positiven Herausforderungen erleben können. Gemeinsam wollen wir Spaß haben, Neues lernen und durch unsere Gemeinschaft wachsen.

Der CVJM Neuhausen ist ein Ort der Begegnung, des Wachstums und des Glaubens. Wir streben danach, ein Umfeld zu schaffen, das Menschen ermutigt, ihre Bestimmung zu entdecken, ihre Beziehung zu Gott zu vertiefen und einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft zu nehmen. Unser Handeln ist von christlicher Nächstenliebe, Engagement und Freude geprägt.

Der CVJM Neuhausen e.V. engagiert sich entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Vernachlässigung sowie jegliche Art von körperlicher, seelischer, psychischer und sexualisierter Gewalt finden bei uns keinerlei Akzeptanz.

2. Personalverantwortung

Neue Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit werden von ihrem jeweiligen Paten oder ihrer Patin herzlich in der Gruppe aufgenommen. Dabei wird auch gezielt nach der Motivation gefragt, die sie zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bewegt.

Für alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten, ist die Teilnahme an der Menschengrunderschulung verpflichtend. Neue Mitarbeitende sollten am nächstmöglichen Termin an dieser Schulung teilnehmen. Die Menschengrunderschulung wird

jährlich empfohlen und ist alle zwei Jahre verpflichtend. Im Rahmen der Menschenskinder-schulung wird eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, die einen Verhaltenskodex enthält.

Zusätzlich wird empfohlen, dass neue Mitarbeitende am Grundkurs des EJW (Evangelisches Jugendwerk) teilnehmen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei den Schutzbeauftragten aufbewahrt.

3. Präventions- und Schutzbeauftragte

Die "Präventions- und Schutzbeauftragten" im Verein sollten aus zwei oder mehr Personen bestehen, die ein unterschiedliches Alter haben und über 18 Jahre alt sind. Idealerweise ist mindestens eine Person nicht im Verein mitarbeitend oder außerhalb des Vereins (z. B. ein Elternteil) involviert, während Funktionär: innen und Vorstandsmitglieder aufgrund von möglichen Machtgefällen nicht in diese Rolle eintreten sollten. Ihre Aufgabe ist es, schützende Strukturen sowie eine Kultur der Aufmerksamkeit innerhalb des Vereins zu etablieren.

Die Beauftragten sollten als verlässliche Ansprechpartner bei Problemen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen zur Verfügung stehen.

Die Präventions- und Schutzbeauftragten des Vereins müssen nachbesetzt werden, wenn eine der Personen ausscheidet. Die Nachhaltigkeit eines Schutzkonzepts hängt davon ab, dass der Präventionsprozess kontinuierlich fortgeführt wird.

Der Vorstand und Ausschuss sollte jederzeit bereit sein, die Präventions- und Schutzbeauftragten in ihrer Arbeit aktiv zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Aufgaben der Beauftragten nahtlos weitergeführt werden.

4. Erweitertes Führungszeugnis

Die Anforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen bildet eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit und den Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen (sexualisierte) Gewalt.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist von folgenden Personen vorzulegen:

- Allen Vorstands- und Ausschussmitgliedern im Wahljahr oder bei einem Wechsel
- Dem Leitungsteam des Jungscharlagers vor jedem Jungscharlager
- Den Präventionsbeauftragten im gleichen Intervall wie die Ausschussmitglieder

Die Präventionsbeauftragten haben Einsicht in das Führungszeugnis und überprüfen dessen Inhalte.

5. Verhaltenskodex

Diese Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende im CVJM Neuhausen wurden als Leitfaden entwickelt, um Handlungskompetenz zu fördern und vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Sie sollen im Vereinsalltag umgesetzt und von allen Mitarbeitenden vorgelebt werden. Ziel ist es, dass die Mitarbeitenden über klare, nachvollziehbare und umsetzbare Grundsätze verfügen, die sowohl ihre eigene Sicherheit als auch die Sicherheit aller anderen gewährleisten.

Verhaltenskodex siehe Anhang

6. Beschwerdesystem

Das Beschwerdesystem im CVJM soll ein offenes, transparentes und sicheres Verfahren bieten, bei dem alle Mitglieder und Teilnehmenden ihre Anliegen, Sorgen und Beschwerden äußern können. Es trägt dazu bei, dass Konflikte und Missstände frühzeitig erkannt und adressiert werden, um eine vertrauensvolle und respektvolle Atmosphäre zu gewährleisten.

Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die Privatsphäre der betroffenen Personen wird respektiert, und es wird darauf geachtet, dass Informationen nur an relevante Personen weitergegeben werden.

Die Kontaktdaten der Schutz- und Präventionsbeauftragten werden auf der Homepage, im Gemeindezentrum und im Steuchenhäusle (Vereinsheim) ausgehängt, um allen Mitgliedern und Teilnehmenden einen einfachen Zugang zu den Ansprechpartnern zu ermöglichen.

7. Partizipation, Beteiligung

Nach der Sommerpause besuchen die Präventionsbeauftragten oder der jeweilige Pate bzw. die Patin der Gruppe die einzelnen Jungscharen und Gruppen. Sie stellen sich vor und erläutern das Schutzkonzept in altersgerechter Form.

Zusätzlich wird allen Kindern und Jugendlichen ein Informationszettel ausgehändigt, den sie an ihre Eltern weitergeben sollen.

Die Gruppenleiter: innen sind verantwortlich dafür, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ihrer jeweiligen Gruppen einen internen Verhaltenskodex zu erarbeiten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass dieser Kodex eingehalten wird.

8. Qualifizierung, Fortbildung

Der Verein organisiert jährlich eine Schulung zur Arbeit mit Minderjährigen, an der alle Mitarbeitenden, die mit unter 18-Jährigen tätig sind, teilnehmen müssen. Bestenfalls wird die Schulung von verschiedenen Referenten gehalten, um Abwechslung zu bieten und unterschiedliche Blickwinkel einzubringen. Sollten Mitarbeitende verhindert sein, besteht die Möglichkeit, die Schulung beim EJW nachzuholen.

Inhalte der Schulung sollen sein:

- Was ist sexualisierte Gewalt
- Rechtsgrundlagen/Strafbarkeit
- Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt
- Täter:innen und ihre Strategien
- Anzeichen und Folgen sexualisierter Gewalt
- Handlungsempfehlungen für Verdachtsfälle
(Beschwerdesystem, Interventionsleitfaden)
- Präventionsmöglichkeiten

9. Prävention, Kinderrechte Stärken

Vereine bieten ein großes Potenzial, um die Selbstbehauptungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dies kann durch gezielte und reflektierte Arbeit innerhalb des Vereins erreicht werden. Wenn Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen, sind sie besser in der Lage, Grenzüberschreitungen zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren. Die Mitarbeitenden im Verein sollten mit den Kindern und Jugendlichen auf altersgerechte Weise und bei passenden Gelegenheiten über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung sprechen. Es ist ebenso wichtig, sie darüber zu informieren, welche Schritte sie unternehmen können, wenn etwas nicht in Ordnung ist, und wo sie Unterstützung finden können.

Beispielsweise können Gruppenstunden zu spezifischen Themen gestaltet werden, wie zum Beispiel Nähe und Distanz, Kinderrechte oder Selbstbehauptungstraining.

10. Interventionsleitfaden

Der Baustein Interventionsleitplan ist ein zentraler Bestandteil eines Schutzkonzepts, da er klare Handlungsanweisungen für den Fall von Verdachtsfällen oder Vorfällen von Missbrauch oder Gewalt bietet. Er stellt sicher, dass alle Beteiligten wissen, wie sie schnell, verantwortungsbewusst und strukturiert reagieren müssen, um betroffene Personen zu schützen und die Situation angemessen zu bearbeiten. Ein solcher Plan trägt dazu bei, dass im Ernstfall keine wichtigen Schritte ausgelassen werden und die richtigen Stellen rechtzeitig informiert werden. Damit wird sowohl der Schutz der Betroffenen als auch die rechtliche Absicherung aller Beteiligten gewährleistet.

Die Intervention bei Verdachtsfällen findet in drei Ebenen statt. Die Bedeutung der drei Ebenen in Bezug auf die Mitarbeitenden des CVJM Neuhausen e.V. wird folgend aufgeführt. Vor allem die erste und zweite Ebene sind für die Mitarbeitenden von essenzieller Bedeutung. Weitere Schritte, die über die aufgeführten Ebenen hinaus gehen sind einzig für die Schutzbeauftragten, die Vorstandschaft und die Ansprechpartner: innen (vgl. 4.) von Relevanz. Der Begriff „Kind“ schließt fortfolgend auch den Begriff „Jugendliche/r“ mit ein.

1. Wahrnehmen (Anzeichen beobachten, einschätzen und feststellen)

Szenario 1: In der Funktion als Mitarbeiter: in des CVJM Neuhausen e.V. werden Anzeichen bei einem Kind festgestellt, welche dem Mitarbeitenden „komisch“ vorkommen:

- Eigene Wahrnehmung prüfen und filtern
- Kontaktaufnahme mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen und Schilderung der Vermutung (=Vier-Augen-Prinzip). Alternativ: Schilderung der Vermutung bei einer Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt = Einschätzung Vorfall (vgl. 4.)
- Kontaktaufnahme mit den Schutzbeauftragten und Schilderung der Wahrnehmung

Szenario 2: Ein Kind wendet sich an einen Mitarbeitenden des CVJM Neuhausen e.V. und berichtet von einem Vorfall:

- Mitarbeiter: in nimmt sich Zeit, sowie vermittelt Kontinuität und Sicherheit
- direkt bzw. in derselben Jungscharstunde wird das Gespräch zum Kind gesucht
- Das Gespräch muss so stattfinden, dass andere Personen nicht mithören können
- Mitarbeiter: in geht behutsam um und drängt sich dem Kind nicht auf
- Im Gespräch wird ebenso deutlich, dass der/die Mitarbeiter: in das Thema sehr ernst nimmt und für die weitere Aufarbeitung des Vorfalls Personen notwendig sind, die auf solche Vorfälle geschult sind → Verweis auf Schutzbeauftragte
- Kind um Einverständnis fragen, sodass Mitarbeiter: in die Schutzbeauftragten informiert und diese das Gespräch mit dem Kind suchen
- Eine Geheimhaltung kann dem Kind bei strafrechtlich relevanten Fällen nicht versichert werden und das Gespräch muss so genau wie möglich protokolliert werden, wenn möglich die Aussagen des Kindes wortwörtlich

!!Ausnahmeregelung!!

- Bei Beobachtung einer akuten Kindeswohlgefährdung (physisch oder psychisch) hat der unmittelbare Schutz des Kindes immer Vorrang.
- Gefahrensituation muss bereinigt werden (Trennung Opfer und Täter = Notwehrrecht)
- Täter: in muss festgehalten werden, bis Polizei eintrifft (§ 127 I 1 StPO)
- Ist Situation zu gefährlich: Polizei verständigen, Hilfe von Außenstehenden holen

2. Warnen (= Wahrnehmungen weitermelden)

Verdachtsfälle müssen an die Schutzbeauftragten gemeldet werden. Die Schutzbeauftragten nehmen je nach Vorfall Kontakt mit professionellen Ansprechpartner: innen und mit der Vorstandschaft auf. Weitere Maßnahmen werden veranlasst, sodass dem Kind die bestmögliche Betreuung und Unterstützung zugesichert wird. Bei der Meldung sind folgende W-Fragen von Bedeutung:

- Was habe ich beobachtet/ wurde mir erzählt?

- Wann ist es geschehen?
- Wo hat der Vorfall stattgefunden?
- Wer war beteiligt?
- Wie habe ich bisher gehandelt?

!!Wichtig!!

Verdichtet bzw. bewahrheitet sich ein Verdacht bzw. eine Meldung über einen Vorfall gilt der Grundsatz: **RUHE BEWAHREN**. Keine Informationen an andere weitergeben, sondern das Gespräch mit den Schutzbeauftragten suchen. **Keinesfalls die Verdächtigen bzw. den Verdächtigen vorab mit dem Verdacht konfrontieren**. Dies führt dazu, dass die betroffene Person massiv und Druck gesetzt wird und mögliche Beweismittel vernichtet werden können. Es besteht keine Anzeigepflicht. Eine Anzeige muss gut vorbereitet sein. Wenn Anzeige erstattet wird, **muss** die Polizei ermitteln.

3. Handeln (= Schutz des Kindes sicherstellen)

Es gibt zwei Arten des Handelns. Die Situation wird aktiv beobachtet und das Eingreifen eines Mitarbeitenden ist von Nöten (vgl. 1. Wahrnehmen: „Ausnahmeregelung“). Der häufigere Fall, ist eine verdichtende Vermutung oder eine Erzählung die ein Handeln durch die Schutzbeauftragten, das Vorstandsgremium und die professionellen Ansprechpartner: innen auslöst. Für Schutzbeauftragte gilt:

- Alle Vorfälle innerhalb des Vereins müssen dem Vorstandsgremium gemeldet werden, außer der/ die Täter: in befindet sich innerhalb des Gremiums. Unbefugte Dritte dürfen nicht informiert werden. Alle weiteren Schritte werden gemeinsam mit dem Vorstandsgremium abgestimmt
- Sollte sich der/die Täter: in im Vorstandsgremium befinden, wenden sich die Schutzbeauftragten direkt an prof. Fachkräfte
- Wurde ein Handlungsbedarf festgestellt, ist eine prof. Fachkraft hinzuzuziehen

- Verdächtige Personen werden nicht vorschnell mit dem Vorfall konfrontiert: Dies führt dazu, dass die betroffene Person unter Druck gesetzt wird und Beweismittel vernichtet werden. Konfrontationen erst nach Rücksprache mit der professionellen Fachkraft.
- Bei einem Vorfall innerhalb des Vereins müssen die Eltern des Kindes von den Schutzbeauftragten bzw. dem Vorstandsgremium mit einbezogen werden. Eine Ausnahme stellt die Situation dar, wenn eine Beteiligung der Eltern nicht ausgeschlossen wird.
- Es gilt eine Dokumentationspflicht, jedoch ohne Fotomaterial

!!Hinweise und Tipps für das Gespräch mit den betroffenen Personen!!

- Keine Vernehmung durchführen, nur Tatsachenschilderung
- Feststellen, ob akut und sofort gehandelt werden muss, da das Kind der Gefahr unvermeidbar ausgesetzt ist
- Sind die Eltern informiert und handeln nicht oder sind sie involviert
- Abstimmen mit Opfer über weiteres Vorgehen und Erwartungen

ACHTUNG

- Keine Worte in den Mund legen. Diese werden von jungen Kindern oft übernommen
- Es gibt keine Verpflichtung einen Verdacht der Kindesmisshandlung strafrechtlich anzuzeigen. Wir haben jedoch eine Handlungsverpflichtung zum Wohl des Kindes.
- Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten besteht für keine beteiligte Person ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht. In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren haben alle Beteiligten den Zeugenstatus und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, außer sie sind mit dem/der Täter: in verwandt.

INFO:

Die Kurzfassung der drei Ebenen des Interventionsleitfadens, die Selbstverpflichtungserklärung und der Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern befindet sich im Anhang.

10.1. Handlungsleitfaden für sexuelle Übergriffe bei Kindern

Sexueller Übergriff unter oder durch Kinder und Jugendliche innerhalb des CVJM Neuhausen e.V.

- Übergriff stoppen
- Klarheit schaffen: „Das ist Gewalt! Gewalt ist bei uns verboten und wird nicht geduldet!“
- Gespräch mit betroffener Person suchen hat Vorrang
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind. Konsequenzen klar kommunizieren und ergreifen. Diese dürfen nur das übergriffige Kind einschränken
- Separiertes Gespräch mit den Eltern beider Kinder

Ablauf Gespräch mit dem betroffenen Kind (→ Protokollieren)

- Kind Glauben schenken und trösten, auftretenden Emotionen Raum lassen
- Kind soll berichten, was es erlebt hat
- Wiederholen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch ist
- Versichern sie, dass der Vorfall ernst behandelt wird und dass es keine weiteren Übergriffe gibt
- Niemals ein Gespräch mit dem betroffenen Kind und dem übergriffigen Kind gleichzeitig führen

Ablauf Gespräch mit dem übergriffigen Kind (→ Protokollieren)

- Situation wird beschrieben und deutlich gemacht, dass das Verhalten absolut abgelehnt wird, das Kind jedoch nicht.
- Keine Rückfrage nach dem „Warum“, dies führt zu Schuldzuweisungen, Rechtfertigungen und Lügen
- Aufforderung, dass das Kind sein Verhalten ändern muss unter Bezugnahme auf die Verhaltensregeln innerhalb der Gruppe, beispielweise der Jungschar. Dabei deutlich machen, dass das Verhalten nie mehr auftreten darf und man dem Kind zutraut sich anders zu verhalten
- Festlegung von temporären Maßnahmen
- Nachfrage altersentsprechend, ob das Kind zu Hause oder in einem anderen Umfeld selbst Gewalt oder Vernachlässigung erfahren hat bzw. erfährt, Ist dies der Fall, muss ruhig und besonnen reagiert werden

Ablauf Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes (→ Protokollieren)

- Vorfall sachlich schildern und den individuellen Emotionen Raum lassen
- Aufzeigen, dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde
- Versichern, dass sich der Vorfall nicht wiederholen wird
- Betroffene Maßnahmen für das übergriffige Kind aufzeigen
- Keine Aussagen im Hinblick auf die Erziehung des Kindes und keine Stigmatisierung des Kindes als „Opfer“
- Gegebenenfalls Weitervermittlung an Fachberatungsstellen (vgl. 6. Professionelle Ansprechpartner: innen)

Ablauf Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes (→ Protokollieren)

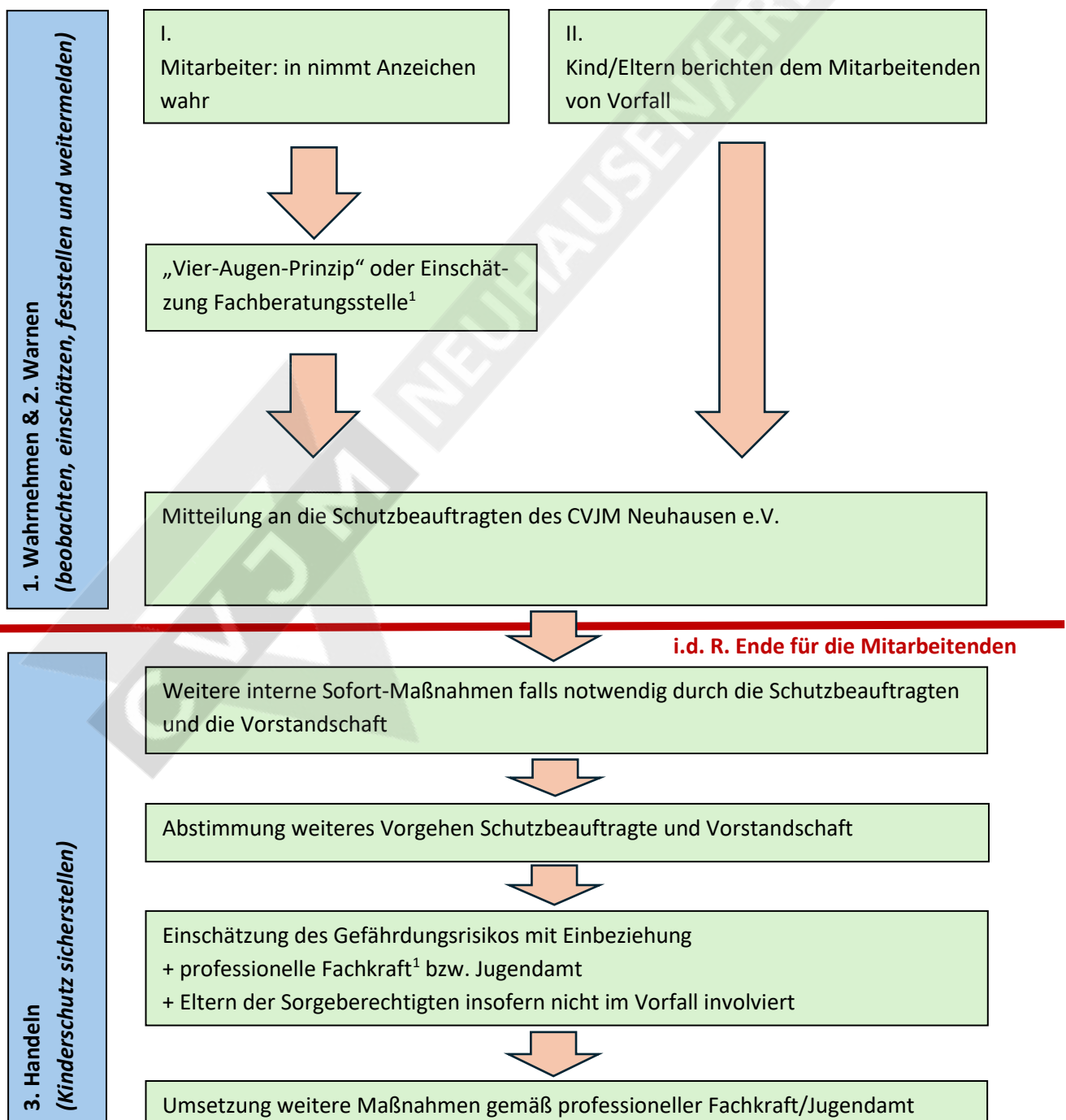
- Vorfall sachlich schildern und den individuellen Emotionen gerecht werden
- Verdeutlichung der getroffenen, temporären Maßnahmen für das übergriffige Kind
- Keine Aussage im Hinblick auf die Erziehung und keine Stigmatisierung des Kindes als „Täter: in“
- Keine Aussagen auf möglichen Missbrauch innerhalb der Familie, insofern der Verdacht besteht
- Gegebenenfalls Weitervermittlung an Fachberatungsstellen (vgl. 6. Professionelle Ansprechpartner: innen)

Wenn nötig erfolgt zum Schluss ein Gruppengespräch, in welcher der Vorfall passiert ist, um über die Grenzen des Miteinanders zu sprechen.

Ab 14 Jahren sind Kinder bzw. Jugendliche strafrechtlich verantwortlich für Ihr Verhalten. In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kann man sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Man ist in vollem Umfang zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, andernfalls macht man sich selbst strafbar.

10.2. Interventionsablaufplan – CVJM Neuhausen e.V.

Die direkte Einschaltung der Polizei ist nur für die Ausnahmefälle, in denen eine akute, schwere Kindeswohlgefährdung auf frischer Tat beobachtet wird. Dann muss sofort gehandelt werden! Bei Verdachtsfällen ist immer nach dem nachfolgend dargestellten Schema zu verfahren. Verdichtet bzw. bewahrheitet sich ein Verdacht gilt der Grundsatz: Ruhe bewahren. Keine Informationen an andere weitergeben und keinesfalls die Verdächtige bzw. den Verdächtigten vorab mit dem Verdacht konfrontieren. Immer den Kontakt zu den Schutzbeauftragten suchen.



11. Qualitätsmanagement

Die Präventionsbeauftragten sind dafür verantwortlich, das Schutzkonzept alle zwei Jahre auf seine Funktionalität und Effektivität zu überprüfen. Dabei wird bewertet, ob die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden und ob Anpassungen notwendig sind. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen und Schulungen für alle Vereinsmitglieder.

Um die Präsenz des Themas sicherzustellen, wird das Schutzkonzept alle zwei Jahre in der Hauptversammlung vorgestellt. Hier werden die aktuellen Ergebnisse präsentiert und Neuerungen oder Änderungen des Konzepts erläutert. Auf diese Weise bleibt das Thema kontinuierlich im Fokus des Vereins und wird an neue Anforderungen angepasst.

12. Anhang

Handout – Schutzkonzept CVJM Neuhausen/Erms e.V.

Das Schutz- und Präventionskonzept des CVJM Neuhausen verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in einer sicheren und respektvollen Umgebung zu betreuen und zu fördern. Basierend auf den Grundwerten des CVJM – Offenheit, Respekt und Nächstenliebe – soll ein Raum geschaffen werden, in dem junge Menschen ihre Beziehung zu Gott vertiefen und ihre persönlichen Talente weiterentwickeln können.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts ist die regelmäßige Schulung und Qualifizierung der Mitarbeitenden. Alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten, müssen alle zwei Jahre an einer verpflichtenden Schulung teilnehmen, um für die Themen Prävention, Schutz und den Umgang mit Grenzverletzungen sensibilisiert zu werden. Diese Schulung wird jedoch jährlich angeboten, und die Teilnahme wird dringend empfohlen. Außerdem müssen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, in der sie bestätigen, dass keine strafrechtlichen Vorfälle vorliegen, die sie von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausschließen würden.

Ein klarer Verhaltenskodex für Mitarbeitende stellt sicher, dass die Sicherheit und das Wohl der Kinder gewährleistet werden. Gleichzeitig schützt dieser Kodex die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen. Ein Beschwerdesystem ermöglicht den Mitgliedern des CVJM Neuhausen, Anliegen oder Sorgen vertraulich und sicher zu äußern, was zu einer offenen und respektvollen Atmosphäre beiträgt.

Kinder und Jugendliche werden in Gruppenstunden zu Themen wie Nähe, Distanz und dem Schutz vor sexueller Gewalt geschult. Im Falle von Verdachtsfällen oder Vorfällen gibt es einen klaren Interventionsleitfaden, der für eine strukturierte und verantwortungsbewusste Reaktion sorgt.

Das Konzept wird alle zwei Jahre evaluiert und in der Hauptversammlung des Vereins vorgestellt, um die Mitglieder regelmäßig zu informieren und das Thema präsent zu halten. So wird ein sicherer Raum für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen geschaffen.

Zusammengefasst bietet das Konzept des CVJM Neuhausen einen praxisorientierten und umfassenden Ansatz, der nicht nur die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet, sondern auch ihre Rechte wahrt und ihnen eine sichere Umgebung für ihre persönliche und geistliche Entwicklung bietet.



Stand 03.04.2025

Mediennutzung und Kommunikation:

Chatgruppen auf Messenger-Diensten wie WhatsApp dürfen nur nach Einverständnis der Eltern eingerichtet werden. Sie dienen ausschließlich der Kommunikation zu Vereinsinhalten.

Einzelkontakte und Mitnahme von Kindern/Jugendlichen:

Einzelgespräche außerhalb der Vereinsaktivitäten müssen transparent stattfinden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern in den privaten Bereich eines Mitarbeiters mitgenommen werden.

Geheimnisse und private Beziehungen:

Es dürfen keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt oder von ihnen erwartet werden. Alle Aktivitäten und Absprachen sind offen und transparent zu gestalten.

Körperliche Nähe und persönliche Grenzen:

Bei Aktivitäten, die körperliche Nähe erfordern (z.B. Sport), wird sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen sich wohlfühlen. Der persönliche Raum wird respektiert, und Nähe wird nicht erzwungen.

Verhalten bei Übernachtungen:

Schlafräume bei Übernachtungen werden nach Geschlechtern getrennt. Übernachtungen erfolgen unter der Aufsicht von mindestens zwei Mitarbeitenden.

Spiele und Aktivitäten:

Alle Aktivitäten werden so gestaltet, dass sie die Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschreiten. Sie sind altersgerecht und fördern positive Erlebnisse.

Intervention bei Grenzüberschreitungen:

Bei jeder Grenzüberschreitung – durch Mitarbeitende oder Teilnehmende – wird sofort eingegriffen. Dies gilt für körperliche, psychische oder verbale Gewalt.

Aktives Eingreifen bei Diskriminierung und Gewalt:

Bei Diskriminierung, Rassismus oder sexuellen Übergriffen wird sofort eingegriffen. Es werden klare Stellungnahmen abgegeben und das Verhalten wird korrigiert.

Aufeinander achten:

Wenn ein Mitarbeitender oder Teilnehmender unangemessenes Verhalten zeigt, machen wir uns gegenseitig darauf aufmerksam und handeln sofort.

Dieser Kodex stellt sicher, dass die Mitarbeitenden des CVJM Neuhausen e.V. ein sicheres und respektvolles Umfeld für Kinder und Jugendliche gewährleisten und sich aktiv für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen einsetzen.

Hinweis: Es gibt keinen separaten Verhaltenskodex für Kinder und Jugendliche des CVJM; der obige Kodex gilt für alle, und die Mitarbeiter sorgen während der Gruppenstunden sowie anderen Aktivitäten für dessen Einhaltung.

Aufgelistete Straftaten des StGB, die § 72a SGBVIII eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausschließen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 193 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen: Verkauf und Erwerb
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung setzen wir uns im CVJM Neuhausen e.V. für einen sicheren, respektvollen und geistlich geprägten Umgang miteinander ein. Unser Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, mich aktiv für diese Ziele einzusetzen und das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen, die mir in meiner Tätigkeit als ehrenamtliche/r Mitarbeiter:in anvertraut werden, nicht auszunutzen.

Ich versichere hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat gemäß den in § 72a SGB VIII Absatz 1 aufgeführten Paragrafen, insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Des Weiteren verpflichte ich mich, den Vorstand des CVJM Neuhausen e.V. unverzüglich über die Einleitung eines solchen Verfahrens zu informieren.

Ich verpflichte mich außerdem, den Verhaltenskodex des CVJM Neuhausen e.V. zu befolgen und mich stets respektvoll, verantwortungsvoll und vorbildlich im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und anderen Mitarbeitenden zu verhalten. Dazu gehört auch, die Werte und Prinzipien des Vereins zu achten und in allen Handlungen und Entscheidungen das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen.

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....

Anschrift

.....

.....

Ort, Datum Unterschrift

.....

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zusätzlich notwendig

Unterschrift Erziehungsberechtigten, Datum

.....

Kurzversion Interventionsleitfaden CVJM Neuhausen e.V.

Die Intervention bei Verdachtsfällen findet in drei Ebenen statt. Die Bedeutung der drei Ebenen in Bezug auf die Mitarbeitenden des CVJM Neuhausen e.V. wird folgend aufgeführt.

1. Wahrnehmen (beobachten, einschätzen und feststellen → Persönlich)

- Lösen eigene Wahrnehmungen in Bezug auf das Thema Kinderschutz ein Unwohlsein aus, wird das Vier-Augen-Prinzip (Beobachtetes der Kollegin/ dem Kollegen berichten). Bleibt das Unwohlsein bestehen wird mit den Schutzbeauftragten der Kontakt aufgenommen und von der Wahrnehmung berichtet
- Berichtet ein Kind einem Mitarbeitenden von einem Vorfall, wird dem Kind vermittelt, dass der Vorfall ernst genommen wird. Ebenso wird auf die Schutzbeauftragten verwiesen
- Wird eine akute Kindeswohlgefährdung beobachtet, hat der Opferschutz immer Vorrang. Falls möglich sind Täter: in und betroffene Person zu trennen. Ebenso wird je nach Schwere der Tat oder nach Flucht des Täters bzw. der Täterin die Polizei hinzugezogen. Die Schutzbeauftragten sind ebenfalls zu informieren.

2. Warnen (= Wahrnehmungen weitermelden → Schutzbeauftragte)

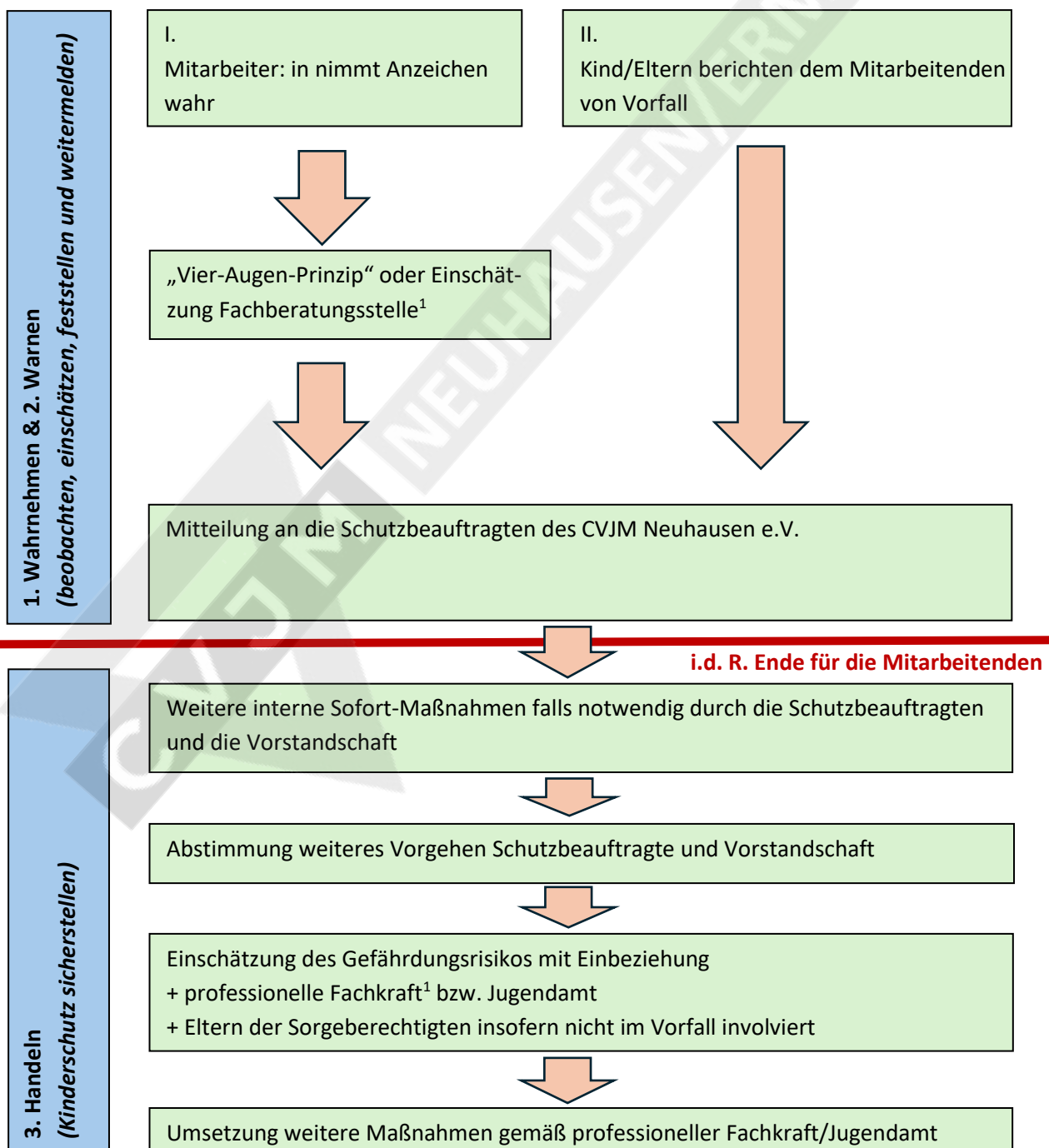
- Meldungen an die Schutzbeauftragten nach den „5 goldenen W“
- Gibt es aktuell keine Schutzbeauftragte wird stattdessen der Vorstand direkt informiert

3. Handeln (= Schutz des Kindes sicherstellen → CVJM Vorstand & Jugendamt etc.)

- Schutzbeauftragte informieren den Vorstand und beraten sich mit diesem
- Dies wird nur übergangen bzw. gesondert behandelt, insofern sich der Täter bzw. die Täterin innerhalb der Vorstandschaft befindet
- Besteht Handlungsbedarf, erfolgt:
 - Hinzuziehen einer professionellen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
 - Informieren und Hinzuziehen der Eltern (insofern diese nicht involviert sind)
 - Umsetzung weitere Maßnahmen gemäß Fachkraft & Jugendamt

Interventionsablaufplan – CVJM Neuhausen e.V.

Die direkte Einschaltung der Polizei ist nur für die Ausnahmefälle, in denen eine akute, schwere Kindeswohlgefährdung auf frischer Tat beobachtet wird. Dann muss sofort gehandelt werden! Bei Verdachtsfällen ist immer nach dem nachfolgend dargestellten Schema zu verfahren. Verdichtet bzw. bewahrheitet sich ein Verdacht gilt der Grundsatz: Ruhe bewahren. Keine Informationen an andere weitergeben und keinesfalls die Verdächtige bzw. den Verdächtigten vorab mit dem Verdacht konfrontieren. Immer den Kontakt zu den Schutzbeauftragten suchen.



Professionelle Ansprechpartner: innen¹

Folgende lokale und professionelle Ansprechpartner: innen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind jederzeit werktags erreichbar (Stand Januar 2025).

Wirbelwind e.V. Reutlingen (Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt):

Telefon: 0 71 21 / 28 49 27 Website: www.wirbelwind-reutlingen.de

E-Mail: mail@wirbelwind-reutlingen.de

Ansprechpartnerin beim Jugendamt:

Telefon: 07121 / 480 42 52 E-Mail: m.gross@kreis-reutlingen.de

CVJM Landesreferent („Menschenskinder“):

Telefon: 0711 / 9781-259 E-Mail: johannes.buechle@ejwue.de

Notfalltelefon: 0711 / 9781-288 (Evangelisches Jugendwerk in Württemberg)

EJW Landesjugendreferentin:

Telefon: 0711 / 79761-44 E-Mail: alma.ulmer@ejwue.de

Notfalltelefon: 0711 / 9781-288 (Evangelisches Jugendwerk in Württemberg)

Weisser Ring, Außenstelle Reutlingen (Opferhilfe):

Telefon: 0151 / 55 16 47 21 Website: reutlingen-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de

E-Mail: weisser-ring@gmx.de